I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 455/69 DES RATES

vom 11. März 1969

zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 865/68 in bezug auf die Frucht- oder Gemüsesäfte der Tarifstelle 20.07 B

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 865/68 des Rates vom 28. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse (1), insbesondere auf Artikel 2 Absatz 6,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. 865/68, deren Anhang I zuletzt durch die Verordnung (EWG) Nr. 1604/68 (2) geändert wurde, sieht in Artikel 2 Absatz 1 die Anwendung einer Abschöpfung auf den Gehalt an verschiedenen zugesetzten Zuckerarten bei der Einfuhr der in Anhang I dieser Verordnung genannten Waren vor.

Auf Frucht- oder Gemüsesäfte der Tarifstelle 20.07 B mit einem hohen Gehalt an natürlichem Zucker sollte keine Abschöpfung erhoben werden; dieses Ziel läßt sich weitgehend dadurch erreichen, daß Säfte mit einem Wert von mehr als einem bestimmten Betrag von der Abschöpfung ausgenommen werden; folglich ist die Änderung des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 865/68 angezeigt.

Nach Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 865/68 wird das in jener Verordnung vorgesehene Zolltarifschema in den Gemeinsamen Zolltarif übernommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Teil des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 865/68, der Erzeugnisse der Tarifstelle 20.07 B betrifft, wird durch Anhang A ersetzt.

Artikel 2

Das sich aus Artikel 1 ergebende Zolltarifschema, das in Anhang B enthalten ist, wird in den Gemeinsamen Zolltarif übernommen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am einundzwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 11. März 1969.

Im Namen des Rates
Der Präsident
J. P. BUCHLER

(1) ABl. Nr. L 153 vom 1. 7. 1968, S. 8.
(2) ABl. Nr. L 253 vom 16. 10. 1968, S. 6.

ANHANG A

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	(1)	(2)
20.07	B. mit einer Dichte bei 15° C von 1,33 oder weniger:		
	I. aus Weintrauben, Äpfeln, Birnen; Gemische aus Apfel- und Birnensaft:		
	b) mit einem Wert von 18 RE oder weniger für 100 kg Eigengewicht:		
	1. aus Weintrauben:		
	aa) mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen	49	15
	2. aus Äpfeln:		
	aa) mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen	49	11
	3. aus Birnen:		
	aa) mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen	49	13
	4. Gemische aus Apfel- und Birnensaft:		
	aa) mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen	49	13
	II. andere:		
	b) mit einem Wert von 30 RE oder weniger für 100 kg Eigengewicht:		
	1. aus Orangen:		
	aa) mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen	49	13
	2. aus Pampelmusen und Grapefruits:		
	aa) mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen	49	13
	3. aus Zitronen:		
	aa) mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen	49	3
	4. aus anderen Zitrusfrüchten:		
	aa) mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen	49	13
	5. aus Ananas:		
	aa) mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen	49	13
	6. aus Tomaten:		
	aa) mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen	49	3
	7. aus anderen Früchten und Gemüsen:		
	aa) mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen	49	13
	8. Gemische:		
	aa) aus Zitrusfrucht- und Ananassaft:		
	11. mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen	49	13
	bb) andere:		
	11. mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen	49	13

ANHANG B

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz autonom % oder Abschöpfung (Ab) (als Hinweis)
20.07	B. (unverändert)	
	I. aus Weintrauben, Äpfeln, Birnen; Gemische aus Apfel- und Birnensaft:	
	a) mit einem Wert von mehr als 18 RE für 100 kg Eigengewicht:	
	1. aus Weintrauben	28
	2. aus Äpfeln und Birnen:	
	aa) zugesetzten Zucker enthaltend	25
	bb) andere	25
	3. Gemische aus Apfel- und Birnensaft	25
	b) mit einem Wert von 18 RE oder weniger für 100 kg Eigengewicht:	
	1. aus Weintrauben:	
	aa) mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen	28 + (Ab)
	bb) andere	28
	2. aus Äpfeln :	
	aa) mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen	25 + (Ab)
	bb) mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von 30 Gewichtshundertteilen oder weniger	25
	cc) keinen zugesetzten Zucker enthaltend	25
	3. aus Birnen:	
	aa) mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen	25 + (Ab)
	bb) mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von 30 Gewichtshundertteilen oder weniger	25
	cc) keinen zugesetzten Zucker enthaltend	25
	4. Gemische aus Apfel- und Birnensaft:	
	aa) mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen	25 + (Ab)
	bb) andere	25
	II. andere:	
	a) mit einem Wert von mehr als 30 RE für 100 kg Eigengewicht:	
	1. aus Orangen	21
	2. aus Pampelmusen und Grapefruits	21
	3. aus Zitronen und anderen Zitrusfrüchten:	
	aa) zugesetzten Zucker enthaltend	21
	bb) andere	21
	4. aus Ananas:	
	aa) zugesetzten Zucker enthaltend	22
	bb) andere	22
	5. aus Tomaten:	
	aa) zugesetzten Zucker enthaltend	21
	bb) andere	21

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz autonom % oder Abschöpfung (Ab) (als Hinweis)
20.07 (Fortsetzung)	6. aus anderen Früchten und Gemüsen:	
	aa) zugesetzten Zucker enthaltend	24
	bb) andere	24
	7. Gemische:	
	aa) aus Zitrusfrucht- und Ananassaft:	
	11. zugesetzten Zucker enthaltend	22
	22. andere	22
	bb) andere:	
	11. zugesetzten Zucker enthaltend	24
	22. andere	24
	b) mit einem Wert von 30 RE oder weniger für 100 kg Eigengewicht:	
	1. aus Orangen:	
	aa) mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen	21 + (Ab)
	bb) andere	21
	2. aus Pampelmusen und Grapefruits:	
	aa) mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen	21 + (Ab)
	bb) andere	21
	3. aus Zitronen:	
	aa) mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen	21 + (Ab)
	bb) mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von 30 Gewichtshundertteilen oder weniger	21
	cc) keinen zugesetzten Zucker enthaltend	21
	4. aus anderen Zitrusfrüchten:	
	aa) mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen	21 + (Ab)
	bb) mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von 30 Gewichtshundertteilen oder weniger	21
	cc) keinen zugesetzten Zucker enthaltend	21
	5. aus Ananas	
	aa) mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen	21 + (Ab)
	bb) mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von 30 Gewichtshundertteilen oder weniger	22
	cc) keinen zugesetzten Zucker enthaltend	22
	6. aus Tomaten:	
	aa) mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen	21 + (Ab)
	bb) mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von 30 Gewichtshundertteilen oder weniger	21
	cc) keinen zugesetzten Zucker enthaltend	21
	7. aus anderen Früchten und Gemüsen:	
	aa) mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen	24 + (Ab)
	bb) mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von 30 Gewichtshundertteilen oder weniger	24
	cc) keinen zugesetzten Zucker enthaltend	24

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz autonom % oder Abschöpfung (Ab) (als Hinweis)
20.07 (Fortsetzung)	8. Gemische:	
	aa) aus Zitrusfrucht- und Ananassaft:	
	11. mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen	22 + (Ab)
	22. mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von 30 Gewichtshundertteilen oder weniger	22
	33. keinen zugesetzten Zucker enthaltend	22
	bb) andere:	
	11. mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen	24 + (Ab)
	22. mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von 30 Gewichtshundertteilen oder weniger	24
	33. keinen zugesetzten Zucker enthaltend	24